

Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2020 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 47, S. 506–108), zuletzt geändert am 2. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 34, S. 107–108), beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Sustainable Materials in einer der beiden Profillinien Functional Materials und Polymer Sciences wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Chemie, der Physik, der Mikrosystemtechnik, der Materialtechnik oder der Material- beziehungsweise Werkstoffwissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. über Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Für die Profillinien Functional Materials und Polymer Sciences hat der Bewerber/die Bewerberin“ durch die Wörter „Der Bewerber/Die Bewerberin hat“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „beziehungsweise Satz 2“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Leistungsübersicht – Transcript“ durch die Wörter „Leistungsübersicht/Transcript“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „beziehungsweise Nr. 3“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit“ durch die Wörter „Benotung, er-

satzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums“ ersetzt.

3. In **§ 4 Absatz 2** wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
4. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „je einer der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „tätige“ die Wörter „außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „beiden“ ersetzt und nach dem Wort „Stimmrecht“ werden die Wörter „und kein Rederecht“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pharmazie“ werden das Komma und die Wörter „der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 31. März 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor